

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Extractum Aus Herrn Hertzog Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Hochsehl.
Gedächtniß Tax-Ordnung de Anno 1645. Tit. 55.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443)

EXTRACTUM

Aus Herrn Herzog Augusti zu
Braunschweig und Lüneburg Hochsehl.
Gedächtniß Tax-Ordnung de Anno
1645. Tit. 55.

Von Leinweben.

Die Leinweber sollen kein Garn mehr
als sie zu der Arbeit vonnöhten / von den
Leuten fordern / auch was sie nach verfer-
tigter Arbeit übrig behalten / unweigerlich und un-
gefordert wieder von sich stellen / bey willkührli-
cher Straffe.

2. Wann ein Werck auffgebracht / sollen sie
dasselbe nicht wieder ablegen / und ein ander auff-
nehmen / sondern einen jeden / darnach die Arbeit
angenommen / befördern.

3. Damit aller Unters:bleiß verhütet werden
möge / wird hiemit verordnet / daß ins künfftig al-
les Garn / so zu einem Stück Leinwand gethan
wird / den Leinweben zugewogen / auch darauff
hintwieder das Leinwand / wann dasselbe einmahl
nach der Verfertigung / aus reinem Wasser und
der Kleister daraus gewaschen / in Gegenwart
des Leinwebers gewogen / und der Mangel am Ge-
wichte /

D ij

wichte!

wichte/ (wann zuforderst ein ungesährlicher Abgang nach der Grobe und Menge des Garn / so zu einer Stiege kommen / zurück gerechnet wird) von dem Leinweber ersetzt werden soll.

4. Würde auch jemand das Garn/ und insonderheit den Aufzug selber spuhlen / und also bey dem Aufbringen des Garns in des Leinwebers Hause zugegen seyn / hat derselbe in acht zu nehmen/ daß so viel Garn an Lössen Zahl oder Gewichte/ als zu dem Aufzuge oder Länge des Leinwands gehet/ auch zu dem Einschlage gethan/ und der Aufzug seine Länge ohn einigen Abgang behalten müsse/ Jedoch daß die Leinweber das Leinwand gleichträchtig machen / und den Einschlag nicht breiter von einander schlagen / als der Aufzug stehet.

5. Der Leinweber Lohn ist daher nicht wol anzudeuten/ weil an einem Dhrte nach Gängen/ am andern Dhrte aber nach Lössen oder Stücken/ und wie viel deren jegliches auff eine Stiege breit oder schmal gehen / gerechnet werden.

Dannenhhero nachfolgendes auff beyde Fälle nur Exempelsweise gesetzt wird/ wornach ein jeder seine Rechnung und Überschlag nach seiner Art zu machen wissen wird / und also hierdurch kein Lohn præcise angesetzt seyn sol.

Nach

Nach den Gängen.

			Zhlr.	Mgr.
	(20 --)	- -	-	6
	22 --	- -	-	8
Wann auff	24 --	- -	-	10
eine Stiege	26 --	- -	-	12
Leinwand 21	28 --	- -	-	14
Ellen lang	30 --	Sol für ei	-	16
gethan wer	32 --	ne Stiege	-	18
den/ Gänge	34 - 36	zu Maches	-	20
	38 - 40	lohn gege	-	25
	42 - 44	ben wer	-	30
	46 --	den.	I	-
	48 --	- -	I	4
	50 --	- -	I	9
	52 --	- -	I	14
	54 --	- -	I	19
	56 --)	- -	I	24

Nach Löppen.

6. Der Haspel hat in der Circumferenz

4. Ellen.

Jeder Lopp oder Stücke hält = 10. Bind.

Jedes Bind hält = 100. Faden.

Schmal Leinwand fünff Viertheil
breit.

Wird eine Stiege Heden/ so das größ
ste Leinwand ist = 4. Mgr.
D iii Heden

Heden in Flächsen = = 6. Mgr.
 Des größten Flächsen da 8. oder 9. Löp-
 pe auff die Stiege gehen = 6. Mgr.
 Grob Flächsen da 11. oder 12. Löppe auff
 die Stiege gehen = 9. Mgr.
 Flächsen da 14. oder 15. auff die Stiege
 gehen. = = 12. Mgr.

**Breit Leinwand von sechs Viertheil
breit.**

Bir eine Stiege Flächsen von 16. Löp-
 pen = = 16. Mgr.
 Vor eine Stiege von 22. oder 24. Löppen
 deren 4. aus einem Pfund Flachs
 gesponnen werden / so mancher Löp
 so mancher Mgr. zum Werck-Lohn
 ist = = 22. oder 24. Mgr.
 Wann 8. Löppe Garn aus 1. Pfund
 Flachs gesponnen werden / gibt
 man vor eine Stiege = 27. bis 30. Mgr.
 Wann 12. Löppen aus 1. Pfund Flachs
 gesponnen werden / gibt man vor
 die Elle zu wircken 3. Mgr. thut 1.
 Stiege = = 1. Thlr. 24. Mgr.

Vom Drehl.

7. Der Drehl wird nach Gelegenheit der
 Breiten!

Breite/ und des Garns nach Ellen Zahl ver-
lohneth/ und werden sich die Leineweber der
Billigkeit nach dabey finden lassen.

Zur Nachricht dienet/ vor klein servieten
Drehl vor eine serviete lang zu
wirken 1. Gutengr.

Klein Handtücher Drehl / da 4. Löppe
aus 1. Pfund Flachs gesponnen
werden/ vor die Elle 2. Mgr.

Drehl $\frac{7}{4}$ breit da drey Löppe aus 1. Pfund
Flachs gesponnen werden vor
die Elle 3. Mgr.

Drehl $\frac{7}{4}$ breit da 4. Löppe aus 1. Pfund
Flachs gesponnen werden / vor die
Elle 3. Mgr.

Drehl zu Gardienen wird dem andern
gleich verlohnet / zu Handtüchern
aber geringer

Vom Dreydraht:

8. Von Dreydraht / halb Leinen/
halb Wullen / jede Stie-
ge 1. Thl. 4. Mgr.

Dreydraht lauter Wullen/ darnach es ist
1. Thlr. 14. biß 24/ Mgr
O ju Fürstl.